

Beschluss Neufassung der Finanzordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Finanzordnung von BÜNDNIS
2 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

3 Gleichzeitig tritt die Finanzordnung des Landesverbandes vom 26./27. Juni 1993,
4 zuletzt geändert am 29.06.2019, außer Kraft.

5 Inhaltsverzeichnis

6 Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

7 § 1 Rechenschaftsbericht

8 § 2 Buchhaltung

9 § 3 Mitgliedsbeiträge

10 § 4 Mandatsträger*innenbeiträge

11 § 5 Spenden

12 § 6 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

13 § 7 Landeshaushalt

14 § 8 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

15 § 9 Kassenordnung des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle

16 -----

17 **Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-** 18 **Anhalt**

19 Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände und Gremien,
20 die ihre Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den
21 Bestimmungen des Parteiengesetzes finden, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-
22 Anhalt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

23 **§ 1 Rechenschaftsbericht**

24 (1) Der*die Landesschatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße
25 Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes inklusive aller
26 Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bis
27 spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres.

28 (2) Jeder Kreis- und Ortsverband mit eigener Kassenführung wählt ein für den
29 Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied – den*die Kreisschatzmeister*in –
30 das insbesondere zuständig ist für:

- 31 • die Erstellung der Finanzplanung;
- 32 • Überwachung der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und/oder die fristgerechte
33 Einziehung der Mitgliedsbeiträge;
- 34 • den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung;
- 35 • die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsbericht nach dem
36 Parteiengesetz.

37 (3) Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu
38 gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den
39 Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen
40 Stichproben möglich sind.

41 (4) Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28. Februar, die
42 Kreisverbände dem Landesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr
43 Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §
44 24 Parteiengesetz ab.

45 (5) Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des
46 Rechenschaftsberichts gefährdet, zieht der*die Schatzmeister*in des Kreis- bzw.
47 Landesverbandes die Kassenführung an sich. Hierbei gegebenenfalls entstehende
48 Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Kreis- bzw. Ortsverbandes.

49 (6) Zur Vorbereitung des Rechenschaftsberichts sind die Kreisverbände
50 verpflichtet vierteljährlich ihre Finanzunterlagen des vorvergangenen Monats in
51 der Landesgeschäftsstelle bei der*dem Finanzreferent*in abzugeben.

52 (7) Soweit die Finanzunterlagen für die Erstellung des Rechenschaftsberichts
53 verspätet eingereicht werden, hat der entsprechende Kreisverband dem
54 Landesverband für seine diesbezüglichen Aufwendungen eine pauschale
55 Entschädigung wie folgt zu zahlen:

- 56 • nach dem 01. April: 100 EUR;
- 57 • nach dem 01. Mai: weitere 100 EUR;
- 58 • nach dem 15. Mai: weitere 100 EUR;
- 59 • nach dem 01. Juni: weitere 100 EUR.

60 Unvollständigkeit sowie nicht erfolgte Klärung von Unstimmigkeiten stehen einer
61 Verspätung gleich.

62 (8) Alle Gremien und übrigen Gliederungen des Landesverbandes, die eine eigene
63 Kassenführung betreiben, legen der*dem Landesschatzmeister*in ebenfalls bis zum
64 31. März eines jeden Jahres ihre Kassenberichte vor.

65 (9) Der*die Landesschatzmeister*in kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung
66 der Kreisverbände und aller übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen
67 und -gremien, die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind.

68 (10) Der*die Landesschatzmeister*in informiert alle Kreisschatzmeister*innen und
69 alle übrigen Finanzverantwortlichen über die für die Rechenschaftslegung
70 buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüssen erwachsenden relevanten
71 Fragestellungen und Veranlassungen.

72 § 2 Buchhaltung

73 Die Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle des Landesverbandes und dessen
74 Untergliederungen einschließlich der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt erfolgt im
75 Finanzbuchhaltungsmodul der Mitgliedsdatenbank.

76 § 3 Mitgliedsbeiträge

77 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrag
78 verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen.

79 (2) Der zuständige Kreisverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit
80 besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger*innen), Ausnahmen
81 hiervon im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied zu vereinbaren.

82 (3) Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit über den automatisierten
83 Einzug erfolgen.

84 (4) Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den
85 Bundesverband und den Landesverband ab. Die Höhe des Anteils ist im
86 Haushaltsbeschluss geregelt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte
87 geprüfte Rechenschaftsbericht. Diese Beitragsanteile werden von der
88 halbjährlichen Auszahlungen der Grundfinanzierung an die Kreisverbände
89 abgezogen.

90 (5) Mit Datum 15. Februar des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.
91 Dezember in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der
92 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gemäß § 24 Absatz 10 Parteiengesetz
93 gewertet. Die so am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen des Vorjahres
94 bilden die Berechnungsgrundlage für die im Jahreskassenbericht auszuweisenden
95 Beitragsverbindlichkeiten bzw. Rückforderungen.

96 § 4 Mandatsträger*innenbeiträge

97 (1) Mandatsträger*innen im Europaparlament und im Bundestag zahlen ihre
98 Mandatsträger*innenbeiträge gemäß den Beschlüssen des Bundesverbandes.
99 Mitglieder des Landtags sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene
100 zahlen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag monatlich an den
101 Landesverband Mandatsträger*innenbeiträge (im Folgenden Beiträge).

102 (2) Die Höhe der Beiträge für Abgeordnete des Landtags von Sachsen-Anhalt
103 beträgt einheitlich 13,5 Prozent der jeweiligen Grundvergütung (Entschädigung)
104 aus einem Abgeordnetengehalt.

105 (3) Abgeordnete mit Funktionszulage (z.B. Fraktionsvorsitz, parlamentarische
106 Geschäftsführung, Ausschussvorsitz, Parlamentspräsidium) entrichten zusätzlich
107 zum Beitrag auf die Grundvergütung (Entschädigung) 13,5 Prozent auf die
108 jeweilige Funktionszulage. Für weitere steuerpflichtige Zulagen, die sich aus

109 dem Mandat ergeben (wie z.B. Vergütungen für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat,
110 in Beiräten oder Aufsichtsräten), ist ebenfalls ein Sonderbeitrag in Höhe von
111 13,5 Prozent zu entrichten.

112 (4) Die Höhe der Beiträge von Minister*innen und Staatssekretär*innen beträgt
113 ebenfalls 13,5 Prozent des jeweils aktuellen Grundgehaltes. Für eventuelle
114 Zulagen sind gleichfalls Abgaben in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

115 (5) Allen Beitragszahlenden, die unterhaltspflichtige Kinder haben, steht auf
116 Antrag beim Landesvorstand für jedes Kind ein Betrag von monatlich 0,5 Prozent
117 der Grundvergütung (Entschädigung) zu, der vom Beitrag abziehbar ist. Gleiches
118 gilt für auf Funktions- und weitere Zulagen zu zahlende Beiträge.

119 (6) Über eine Ermäßigung der Beiträge kann der Landesvorstand im Einzelfall mit
120 einfacher Mehrheit beschließen. Die parlamentarischen Vertreter*innen des
121 Landtags und mögliche Mitglieder der Landesregierung von Sachsen-Anhalt sind von
122 der Beschlussfassung ausgeschlossen.

123 (7) Alle eingehenden Beiträge fließen in den Haushalt des Landesverbandes. Die
124 Erfüllung der Zahlung der Beiträge wird jährlich überprüft und ist auf Nachfrage
125 bei der*dem Landesschatzmeister*in einsehbar.

126 (8) Über Beiträge auf kommunaler Ebene entscheiden die Kreis- und Ortsverbände
127 autonom.

128 § 5 Spenden

129 (1) Kreisschatzmeister*innen und Landesschatzmeister*in sind dafür
130 verantwortlich, dass Spenden gem. § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und
131 verbucht werden.

132 (2) Barspenden sind unverzüglich an den*die Schatzmeisterin des Landesverbandes
133 bzw. des jeweiligen Kreisverbandes bzw. einer mit geschäftsführenden Aufgaben
134 betrauten Person zu übergeben. Die Spende ist mit einem klaren Herkunftsnachweis
135 (Name und Anschrift des*der Spenders*in) zu versehen und unverzüglich auf das
136 Girokonto oder in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzuzahlen.

137 (3) Spendenbescheinigungen werden im ersten Quartal des Folgejahres über die
138 Gesamtsumme ausgestellt. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende
139 Buchung zugrunde liegen.

140 (4) Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den
141 Kreisschatzmeistern*innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den
142 Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres
143 ausgegeben.

144 (5) Der Spendenkodex des Bundesverbandes findet Anwendung.

145 § 6 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

146 (1) Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung, die der Landesverband vom
147 Bundesverband bzw. vom Land Sachsen-Anhalt erhält, werden jährlich anteilig an
148 die Kreisverbände ausgeschüttet.

149 (2) Der Anteil der Kreisverbände ist ein frei verwendbarer Zuschuss und wird
150 nach folgendem Schlüssel auf die Kreisverbände aufgeteilt:

151 Der Anteil der Kreisverbände beträgt 30 Prozent der entsprechenden Einnahmen des
152 Landesverbandes. Davon entfallen

- 153 • 30 Prozent auf das Wahlergebnis des jeweiligen Kreisverbandes;
- 154 • 30 Prozent auf die Einnahmen im Vorjahr (Beitrag und Spenden);
- 155 • 40 Prozent auf die Anzahl der Mitglieder.

156 (3) Abführungen des Landesverbandes an den Bundesverband können auf die
157 Kreisverbände umgelegt werden und vom Zuschuss an die Kreisverbände abgezogen
158 werden (Vorwegabzug). Diese Abzüge werden vom Landesfinanzrat beraten und
159 vorbereitet und mit dem Landeshaushalt beschlossen.

160 (4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält auf Antrag vom Landesvorstand einen
161 jährlichen Zuschuss, der mit dem Landeshaushalt beschlossen wird.

162 § 7 Landeshaushalt

163 (1) Der Haushalt des Landesverbandes wird für jeweils ein Kalenderjahr
164 aufgestellt.

165 (2) Der*die Landesschatzmeister*in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom
166 Landesparteitag beschlossen wird.

167 (3) Der Haushaltsplan ist vor Einbringung auf dem Landesparteitag mit dem
168 Landesvorstand und dem Landesfinanzrat zu beraten.

169 (4) Bestandteil des Haushaltsplanentwurfes sind:

- 170 • die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres;
- 171 • die mittelfristig geplanten Einnahmen und Ausgaben für die folgenden vier
172 Jahre;
- 173 • die voraussichtliche Vermögensentwicklung im Haushaltsjahr einschließlich
174 von Unterteilungen des Vermögens;
- 175 • das Personaltableau des Landesverbandes;
- 176 • Erläuterungen zu umfangreichen Haushaltsansätzen sowie bei erheblichen
177 Änderungen der jeweiligen Ansätze;
- 178 • Angaben über Höhe von Abführungen und Zuschüssen zwischen den Gliederungen
179 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

180 (5) Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsansätzen zu veranschlagen.
181 Haushaltsansätze, die sachlich oder inhaltlich in Verbindung stehen, werden in
182 Untergliederungen entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 4 und 5
183 Parteiengesetz zusammengefasst.

184 (6) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen
185 über vertragliche Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro
186 Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue
187 vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über diesen Rahmen hinaus
188 verbunden sind, sind nicht zulässig.

189 (7) Änderungsanträge zum Entwurf des Haushaltsplanes sind nur mit
190 Deckungsvorschlägen beschlussfähig.

191 (8) Ist es absehbar, dass der Haushaltsplan nicht einzuhalten ist, ist der*die
192 Landesschatzmeister*in verpflichtet, unverzüglich einen Nachtragshaushalt
193 einzubringen. Er*Sie ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug
194 eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen
195 Haushaltsführung gebunden.

196 § 8 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

197 (1) Zuständiges Beschlussorgan für alle Finanzfragen, Vereinbarungen und
198 Verteilungsfragen ist der Landesparteitag.

199 (2) Kreis- und Ortsverbände können eigene Finanzordnungen erlassen, die den
200 Regelungen der Finanzordnung des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

201 § 9 Kassenordnung des Landesverbandes und der 202 Landesgeschäftsstelle

203 (1) Verfügungsberechtigt über die Konten sind die*der Landesschatzmeister*in,
204 die*der Geschäftsführer*in und die*der Finanzreferent*in, jeweils im Vier-Augen-
205 Prinzip.

206 (2) Zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben
207 verbunden sind, ist der*die Geschäftsführer*in gemeinsam mit einem
208 Vorstandsmitglied, in der Regel dem*der Landesschatzmeister*in.

209 (3) Geldanlagen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages.

210 (4) Auflösungsberechtigt ist die*der Landesschatzmeister*in.

211 (5) Kredite, Bürgschaften und Schenkungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen.